

chen, oder ihre Eltern mit der Heirath nicht zufrieden sind, so darf mit der Proklamation nicht fortgefahren werden, noch weniger aber die Kopulation selbst geschehen, sondern der Prediger hat es beim Chef oder Kommandeur anzuzeigen, damit selbiger bei Entstehung gültlichen Vergleichs an das Kriegeskonsistorium mit Einschickung der Akten berichte, und dessen Entscheidung erwarte.

mm) So wie die Stadt- und Landprediger den Feldpredigern keinen Eintrag thun müssen, so müssen auch diese sich in ihren Schranken halten, und keine andern, als die zu ihrer Gemeinde gehören, kopuliren. — Wie denn, wenn die Braut zwar von ihrer Gemeinde ist, der Bräutigam aber nicht, sondern seinen Prediger *in loco* hat, ihnen die Kopulation nicht zustehet, — gehöret aber der Bräutigam zu des Feldpredigers Gemeinde, so darf ihm niemand die Kopulation streitig machen, die Braut gehöre, zu welcher Gemeinde sie wolle.

nn) Die Trauungsrede wird dem Willführ des Predigers überlassen, und, wie es das Brautpaar verlanget, und daß alle christliche Anständigkeit dabei beobachtet werde.

3) Die Beförderung eines Feldpredigers.

U 4

a) Wenn